

Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der KION GROUP AG
und
der Geschäftsführung der proplan Transport- und Lagersysteme GmbH
gemäß § 293a des Aktiengesetzes (AktG)

über den Abschluss und den Inhalt des

Beherrschungsvertrags vom 17. Februar 2015

zwischen der KION GROUP AG und der
proplan Transport- und Lagersysteme GmbH

I. Einleitung

Zur Unterrichtung ihrer Aktionäre und zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der KION GROUP AG (im Folgenden auch „KION“) am 12. Mai 2015 erstatten der Vorstand von KION und die Geschäftsführung der proplan Transport- und Lagersysteme GmbH (im Folgenden auch „proplan“) nachfolgenden gemeinsamen Bericht gemäß § 293a AktG über den Beherrschungsvertrag zwischen KION und proplan vom 17. Februar 2015. Dieser Beherrschungsvertrag soll der Hauptversammlung von KION am 12. Mai 2015 zur Zustimmung vorgelegt werden.

II. Abschluss und Wirksamwerden des Beherrschungsvertrags

KION schloss am 17. Februar 2015 als herrschendes Unternehmen mit proplan als abhängiger Gesellschaft einen Beherrschungsvertrag gemäß § 291 Abs. 1 Satz 1 Variante 1 AktG ab. Dieser Beherrschungsvertrag wird gemäß § 293 Abs. 1 und Abs. 2 AktG nur wirksam, wenn sowohl die Gesellschafterversammlung von proplan als auch die Hauptversammlung von KION zustimmen. Die Gesellschafterversammlung von proplan hat dem Beherrschungsvertrag bereits durch notariell beurkundeten Gesellschafterbeschluss vom 19. Februar 2015 zugestimmt. Vorstand und Aufsichtsrat von KION schlagen der auf den 12. Mai 2015 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung von KION vor, dem Abschluss des Beherrschungsvertrags ebenfalls zuzustimmen. Der Beherrschungsvertrag wird nach der Zustimmung der Hauptversammlung von KION gemäß § 294 Abs. 2 AktG erst wirksam, wenn sein Bestehen in das Handelsregister des Sitzes von proplan eingetragen worden ist.

III. Vertragsparteien

1. KION GROUP AG

KION, das herrschende Unternehmen, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. KION hat ihren Sitz in Wiesbaden und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRB 27060 eingetragen. Das Grundkapital von KION beträgt EUR 98.900.000,00 und ist in 98.900.000 Stückaktien eingeteilt, die auf den Inhaber lauten. KION ist Obergesellschaft der KION Group und hält in dieser Funktion mittelbar und unmittelbar Beteiligungen an der proplan, der KION Material Handling GmbH, der Linde Material Handling GmbH, der STILL GmbH sowie an zahlreichen weiteren Gesellschaften im In- und Ausland.

Das Geschäftsjahr von KION ist das Kalenderjahr.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand von KION ist das Halten, Erwerben, Verwalten und Veräußern von Beteiligungen an Unternehmen jedweder Rechtsform, insbesondere an solchen Unternehmen, die im Bereich der Entwicklung, der Produktion und des Vertriebs von Staplern,

Lagertechnikgeräten (Flurförderzeugen) und Mobilhydraulik einschließlich damit im Zusammenhang stehender Dienstleistungen und Beratungsleistungen sowie ähnlicher Aktivitäten tätig sind, sowie die entgeltliche Übernahme geschäftsleitender Holdingfunktionen, sonstiger entgeltlicher Dienstleistungen und Leasingfinanzierungen gegenüber den Beteiligungsunternehmen.

Mitglieder des Vorstands von KION sind derzeit die Herren Gordon Riske (Vorsitzender des Vorstands), Ching Pong Quek und Dr. Thomas Toepfer.

KION wird gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung gesetzlich vertreten durch ein Mitglied des Vorstands, falls ihm der Aufsichtsrat die Befugnis zur Einzelvertretung erteilt hat, im Übrigen durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich. Derzeit ist keinem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsmacht erteilt worden.

2. proplan Transport- und Lagersysteme GmbH

Proplan, die abhängige Gesellschaft, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht. Proplan hat ihren Sitz in Aschaffenburg und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg unter HRB 4966 eingetragen. Das Stammkapital von proplan beträgt EUR 512.000. Die Einlagen auf das Stammkapital sind voll geleistet.

Das Geschäftsjahr von proplan ist das Kalenderjahr.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand von proplan ist die Entwicklung, die Planung, die Herstellung, die Instandhaltung und der Vertrieb von Transport- und Lagersystemen aller Art sowie Teilen hiervon und alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten.

Einzige Gesellschafterin von proplan ist KION, die unmittelbar 100% der Anteile an proplan hält.

Geschäftsführer von proplan sind die Herren Herbert Kunkel und Karl-Heinz Birkner. Beide Geschäftsführer sind einzelvertretungsberechtigt, mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

3. Bestehender Ergebnisabführungsvertrag

Zwischen proplan und KION besteht ein Ergebnisabführungsvertrag. Der Ergebnisabführungsvertrag wurde am 20. April 2007 zwischen proplan als Organgesellschaft und der KION Holding 1 GmbH (damals firmierend unter Neggio Holding 1 GmbH) als Organträgerin abgeschlossen. Die KION Holding 1 GmbH wurde formwechselnd in die KION GROUP AG umgewandelt. Der Formwechsel wurde am 4. Juni 2013 in das Handelsregister eingetragen.

Nach dem Ergebnisabführungsvertrag ist proplan während der Dauer des Ergebnisabführungsvertrags verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an KION abzuführen. KION ist nach dem Ergeb-

nisabführungsvertrag gegenüber proplan während der Dauer des Ergebnisabführungsvertrags entsprechend der Vorschrift des § 302 AktG zur Verlustübernahme verpflichtet.

IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungsvertrags

Der Abschluss des Beherrschungsvertrags dient insbesondere dazu, eine einheitliche unternehmerische Leitung von proplan zu gewährleisten. Zudem wird mit dem Beherrschungsvertrag eine noch engere Zusammenarbeit zwischen KION und proplan ermöglicht.

Auch ohne den Abschluss eines Beherrschungsvertrags hat die Gesellschafterversammlung von proplan ein Weisungsrecht gegenüber den Geschäftsführern. Gegenüber dem gesetzlich nicht klar definierten Umfang des Weisungsrechts durch die Gesellschafterversammlung lässt sich das Weisungsrecht durch einen Beherrschungsvertrag aber eindeutig und rechtssicher festlegen. Da nach dem Abschluss des Beherrschungsvertrags für die Ausübung des Weisungsrechts auch nicht stets ein Gesellschafterbeschluss zur Ausübung der Leitung gefasst werden muss, wird die Steuerung der Tochtergesellschaft praktikabler und effizienter. Zudem lässt sich durch den Abschluss des Beherrschungsvertrags eine einheitliche Steuerung von Konzerntöchtern realisieren. KION kann ihre Steuerinstrumentarien gezielter und für den Konzern wirtschaftlich vorteilhafter einsetzen als ohne den Abschluss des Beherrschungsvertrags.

Darüber hinaus verstärkt der Abschluss des Beherrschungsvertrags die für die umsatzsteuerliche Organschaft notwendige organisatorische Eingliederung von proplan in das Unternehmen von KION. Die bestehende umsatzsteuerliche Organschaft ist wirtschaftlich vorteilhaft für die KION Group.

V. Erläuterung des Beherrschungsvertrags

Der wesentliche Inhalt des Beherrschungsvertrags kann folgendermaßen zusammengefasst und erläutert werden:

1. Leitung

Proplan unterstellt gemäß Ziffer 1 des Beherrschungsvertrags ihre Leitung KION als herrschendem Unternehmen. KION ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung von proplan Weisungen hinsichtlich deren Leitung zu erteilen. Proplan ist verpflichtet, den Weisungen von KION Folge zu leisten. Unbeschadet dieses Weisungsrechts obliegt die Geschäftsführung und Vertretung von proplan weiterhin deren Geschäftsführung.

2. Verlustübernahme

Um eine einheitliche Regelung zu gewährleisten, wird in Ziffer 2 des Beherrschungsvertrags im Hinblick auf die Verlustübernahme auf den bereits bestehenden Ergebnisabführungsvertrag

zwischen proplan und KION abgestellt. Solange dieser Ergebnisabführungsvertrag gültig ist, ist KION gegenüber proplan entsprechend § 2 des Ergebnisabführungsvertrags zur Verlustübernahme verpflichtet. Nach Kündigung, Aufhebung oder sonstiger Beendigung des Ergebnisabführungsvertrags ist KION aus dem Beherrschungsvertrag verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag von proplan auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. § 302 AktG gilt dann in seiner jeweils gültigen Fassung für den Beherrschungsvertrag entsprechend. Mit dem dynamischen Verweis auf § 302 AktG wird einer geänderten Rechtslage Rechnung getragen. Der Beherrschungsvertrag ist damit zukunftssicher formuliert.

3. Wirksamkeit, Wirkung

Ziffer 3 des Beherrschungsvertrags stellt klar, dass der Beherrschungsvertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung von proplan sowie der Hauptversammlung von KION bedarf. Zudem wird der Vertrag erst wirksam, wenn sein Bestehen in das Handelsregister von proplan eingetragen wurde. Die Gesellschafterversammlung von proplan hat dem Vertrag bereits am 19. Februar 2015 zugestimmt.

4. Laufzeit, Kündigung

In Ziffer 4 des Beherrschungsvertrags finden sich Regelungen zur Laufzeit des Vertrags und den Beendigungsmöglichkeiten. Der auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Beherrschungsvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines jeden Geschäftsjahrs der abhängigen Gesellschaft von einer der Vertragsparteien gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Beherrschungsvertrag ist zudem auch aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist – auch unterjährig – schriftlich kündbar. Solche wichtigen Gründe werden im Vertrag beispielhaft und nicht abschließend genannt und liegen z.B. vor

- bei einem Verlust der Mehrheit der Stimmrechte aus der Beteiligung an proplan im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG durch KION;
- bei Verschmelzung oder Spaltung von KION oder proplan;
- bei Liquidation von KION oder proplan.

5. Schlussbestimmungen

Ziffer 5.1 des Beherrschungsvertrags bestimmt, dass Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags der Schriftform bedürfen, sofern nicht notarielle Beurkundung vorgesehen ist. Ziffer 5.2 des Beherrschungsvertrags erklärt die deutsche Fassung des Vertrags für maßgeblich. Die „Salvatorische Klausel“ in Ziffer 5.3 des Beherrschungsvertrags sichert die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des Vertrags für den Fall, dass einzelne Klauseln unwirksam oder undurchführbar

sind bzw. werden oder sich im Vertrag eine Lücke befindet. In den genannten Fällen soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Beherrschungsvertrags nicht berührt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem solchen Fall anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätten, sofern sie den Punkt von vornherein bedacht hätten.

VI. Kein Ausgleich und keine Abfindung nach §§ 304, 305 AktG, keine Vertragsprüfung

KION hält 100 % der Anteile an proplan. Da proplan keinen außenstehenden Gesellschafter hat, ist im Beherrschungsvertrag kein angemessener Ausgleich im Sinn des § 304 AktG zu bestimmen. Deshalb ist auch keine Abfindung zu bestimmen und keine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung vorzunehmen. Da KION unmittelbar alle Anteile an proplan hält, ist auch keine Prüfung des Beherrschungsvertrages durch einen sachverständigen Prüfer gemäß § 293b Abs. 1 AktG erforderlich.

Wiesbaden, den 9. März 2015


KION GROUP AG



Gordon Riske



Ching Pong Quek



Dr. Thomas Toepfer

Aschaffenburg, 26 February 2015

proplan Transport- und Lagersysteme GmbH



Herbert Kunkel



Karl-Heinz Birkner